

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

27. Verordnung vom 15.10.1828 publ. 22.10.1828

27) Consistorial = Bekanntmachung
vom 15. Oct., publ. am 22. Oct.
1828.

In Folge höchsten Rescripts vom 28. August 1826., wornach die auch für die Erbherrschaft Tever erlassene aber in neueren Zeiten dort außer Gebrauch gekommene Verlöbnißordnung vom 2. November 1636. in der Herrschaft Tever vigorisirt werden soll, wird insonderheit die Vorschrift:

daß, nach Abschließung des förmlichen Eheverlöbnißes, die Copulation nicht länger als sechs Wochen verschoben werden soll; zu längerem Aufschub aber von der Consistorial = Deputation besondere Erlaubniß erforderlich ist,

zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

28) Bekanntmachung des General =
Directoriums des Armenwesens
vom 10. Oct., publ. am 22. Oct.
1828.

In Beziehung auf die Verordnung vom 22. September 1732. (Corp. Const. Oldenb. Suppl. 1. p. 2. Nro. 27.) wird hiedurch in Erinnerung gebracht, daß die Erwerber aller Grundstücke, von denen an das Kloster Blankenburg Gefälle und Abgaben irgend einer Art zu entrichten sind, die Veränderungen

Daß in Beziehung auf die, für die Herrschaft Tever vigorisirte, Verordnung vom 2. Novemb. 1636, wegen Verlöbniße, nach Abschließung des förmlichen Eheverlöbnißes die Copulation nicht länger als 6 Wochen verschoben werden soll.